

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Würth Elektrogroßhandel GmbH & Co. KG

Anschrift: Rettistraße 5, 91522 Ansbach

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	10
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	12
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	12
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	20
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	38
B5. Kommunikation der Ergebnisse	40
B6. Änderungen der Risikodisposition	41
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	42
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	42
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	43
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	44
D. Beschwerdeverfahren	45
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	45
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	53
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	56
E. Überprüfung des Risikomanagements	57

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Pascal Iribarren Asensio, Menschenrechtsbeauftragter für Würth Elektrogroßhandel GmbH & Co. KG -sowie die Tochtergesellschaften: FEGA & Schmitt Elektrogroßhandel GmbH und Lichtzentrale Lichtgroßhandel GmbH-

- Sowie Stefanie Kaminski, Menschenrechtsbeauftragte für die Tochtergesellschaften UNI ELEKTRO Fachgroßhandel GmbH & Co. KG und Walter Kluxen GmbH-

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Bericht an die Geschäftsführung -mind. 1x jährlich- über den Stand der Umsetzung und die Fortschritte menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und der Lieferkette, z.B. bekanntgewordene Verstöße, Erkenntnisse aus dem Risikomanagement, Weiterentwicklung der Strategie, ect.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

[https://www.wuerth-
elektrogrosshandel.de/fileadmin/weg_media/Downloads/Grundsatzerklaerung_Menschenrechte_
WEG.pdf](https://www.wuerth-elektrogrosshandel.de/fileadmin/weg_media/Downloads/Grundsatzerklaerung_Menschenrechte_WEG.pdf)

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Homepage und Intranet des Unternehmens.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Keine Aktualisierung, da erstmalige Grundsatzerklärung

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision
- Wirtschaftsausschuss

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Durch unterschiedlichste Beauftragte Personen durch die Geschäftsleitung, wie bspw. Menschenrechtsbeauftragte, Diversitätsbeauftragte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Gefahrgutbeauftragte, Personalverantwortliche, Betriebsärzte, eine organisierte Arbeitnehmervertretung, Compliance-Beauftragte, Ersthelfer, Sicherheitsbeauftragte, Brandschutzhelfer, Prüfer und Beauftragte Wartungen von verwendeten Arbeitsmaterialien und Einrichtungen ect., ist die Einhaltung der Menschenrechte, auch im Sinne des LkSG, sichergestellt.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

In jedem Teilbereich sind vorhandene Prozesse und Abläufe vorhanden, die im Endergebnis die Einhaltung der Menschenrechte sicherstellen.

Durch die Geschäftsleitung sowie disziplinarisch verantwortliche Führungskräfte, den Personalbereich sowie die eingebundenen Arbeitnehmervertretung wird sichergestellt, dass es zu keinem Verstoß gegen das Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder jeglicher Form von Sklaverei kommt.

Durch die Verantwortliche Geschäftsleitung, sowie Beauftragte Personen, bspw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Gefahrgutbeauftragte, Betriebsärzte, Prüfer und Wartungsbeauftragte von eingesetzten Arbeitsmaterialien und Einrichtungen, ist die Einhaltung des Arbeitsschutzes und der gebotenen Gesundheitsfürsorge sichergestellt. Diversitätsbeauftragte,

Personalverantwortliche, Compliance-Beauftragte, Schwerbehindertenvertretungen, ect., sind neben der Geschäftsleitung mit Einhaltung der Gleichbehandlung befasst. Ein angemessener Lohn wird durch die Geschäftsleitung, und den Personalbereich sichergestellt.

Auch eine Verletzung von Landrechten konnte durch Verantwortliche in der Immobilienverwaltungstätigkeit, die Menschenrechtsbeauftragten und die Geschäftsleitung nicht festgestellt werden.

Dritte Sicherheitskräfte werden lediglich vereinzelt zum Objektschutz oder zum beauftragten Geldtransport eingesetzt, die Gefahr einer Verletzung von Menschenrechten konnte in diesem Zusammenhang in keiner Weise erkannt werden. Im Zusammenspiel von allen Unternehmensbereichen und Beauftragten konnte kein Verstoß oder eine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit Menschenrechten identifiziert werden

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Es wurden alle erforderlichen Ressourcen zur Erfüllung der Menschenrechtsstrategie bereitgestellt. Konkret in Hinblick auf personelle Ressourcen -eigene Beschäftigte und externe Beauftragte- und den damit zusammenhängenden finanziellen Ressourcen zur Bereitstellung aller erforderlichen Mittel wie Entlohnung, Arbeitsmaterialien und Einrichtungen, etablierte Beschwerdemechanismen, ect.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

2023, dynamischer Prozess.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Risikoanalyse erfolgte auf Basis einer internen und externen Datenerhebung. Daraus abgeleitet fand eine Risikoanalyse auf von Länder- und Branchenrisiken statt. Tiefer gehende Analysen erfolgten über ein etabliertes und professionelles Bewertungsportal, welches die Lieferanten im Zusammenhang mit dem Gesetz umfangreich befragt und bewertet. Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich fand intern auf Basis der konkreten Menschenrechtsrisiken und umweltbezogenen Risiken des Gesetzes statt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Da keine grundlegende Änderung der internen Geschäftsprozesse, keine Änderung der Geschäftsfelder und keine entsprechenden Eingänge über den Beschwerdemechanismus.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis weiterer Faktoren: Ja, Diese erfolgte auf Basis von Relevanz und Betroffenheit.

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

n Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich wurden lediglich die Risiken im Sinne des §2 Abs. 2 Nr. 10 u. Nr. 11, sowie §2 Abs. 3 Nr. 6-8 mit Priorität 2 = mittel, priorisiert, da aktuell keine unmittelbare Betroffenheit hergestellt werden kann, Alle anderen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im Sinne des Gesetzes wurden in der Risikoanalyse des Geschäftsbereichs entsprechend mit "Hoch" priorisiert, da es sich um eine gesetzliche Vorgabe mit direkter Betroffenheit handelt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Keine Eingänge über Beschwerdemechanismus. Einhaltung geltenden Rechts durch Gesellschaft. Da sehr umfangreiche Produktpalette und Nichtbeteiligung am Herstellungsprozess, kann ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden, da Produkte nicht selbst auf alle Inhaltsstoffe überprüft werden können. Als Maßnahme wird Lieferkette zur Absicherung bei jeder Bestellung auf vorhandenen Supplier Code of Conduct verpflichtet.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Um welches konkrete Risiko geht es?

Keine Eingänge über Beschwerdemechanismus. Einhaltung geltenden Rechts durch Gesellschaft. Da sehr umfangreiche Produktpalette und Nichtbeteiligung am Herstellungsprozess, kann ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden, da Produkte nicht selbst auf alle Inhaltsstoffe überprüft werden können. Als Maßnahme wird Lieferkette zur Absicherung bei jeder Bestellung auf vorhandenen Supplier Code of Conduct verpflichtet.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Es gibt eine Vielzahl an Präventionsmaßnahmen, auszugswise führen wir die Schulung im Umgang mit gesetzlichen Vorgaben, die Verpflichtung aller Mitarbeiter auf zentrale Vorgaben wie unseren "Code of Compliance", der unter anderem die Einhaltung aller geltenden Gesetze vorsieht, aber auch diverse Kontrollmechanismen, u.a. durch interne und externe Beauftragte.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Wir stufen unsere Schulungstätigkeit aus angemessen und wirksam ein.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Unser Verhaltenscodex "Code of Compliance", der u.a. die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Vorgaben vorsieht, ist Teil aller neuen Arbeitsverträge von allen Beschäftigten. Eine Veröffentlichung findet zusätzlich zu der Firmenhomepage im Intranet des Unternehmens statt. Diverse Schulungs- und Unterweisungsmaßnahmen sind für unterschiedliche Mitarbeiterkreise verpflichtend, diese werden dokumentiert und nachgehalten. Es gibt diverse interne Kontrollmechanismen und Aufteilungen von Zuständigkeiten. Bei Begehungen durch Dritte Beauftragte oder Zertifizierungen werden ausgiebige Protokolle geführt, ebenso von allen relevanten Themen in Gremien, bspw. der Geschäftsleitung und Ausschuss für Arbeitssicherheit.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Wir stufen die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung von Risiken als angemessen und wirksam ein.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Berufsbedingte Todesfälle, Ernährungssicherheit, Folter

Wo tritt das Risiko auf?

- Britische Jungferninseln
- Indien
- Malaysia

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Moderne Formen der Sklaverei

Wo tritt das Risiko auf?

- Griechenland
- Pakistan
- Thailand
- Türkei
- Ukraine
- Vietnam

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

Kinderarbeit innerhalb der Lieferkette konnte nicht festgestellt werden. Ein Restrisiko bleibt in Bezug auf die komplette Lieferkette bestehen

Wo tritt das Risiko auf?

- Südafrika
- Thailand

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Zahlung eines angemessenen Lohns

Wo tritt das Risiko auf?

- Afghanistan
- Bangladesch
- Indien
- Philippinen
- Sri Lanka
- Vietnam

Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Verwendung von bestimmten Schadstoffen bei der Handelsware

Wo tritt das Risiko auf?

- Britische Jungferninseln
- Israel
- Malaysia
- Vereinigte Staaten (USA)

Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Um welches konkrete Risiko geht es?

Einfuhr gefährlicher Abfälle

Wo tritt das Risiko auf?

- Britische Jungferninseln
- Vereinigte Staaten (USA)

Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Um welches konkrete Risiko geht es?

Quecksilber in Handelswaren

Wo tritt das Risiko auf?

- Bangladesch
- Bosnien und Herzegowina
- Britische Jungferninseln
- Israel
- Malaysia
- Tunesien
- Türkei
- Ukraine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Sorgfältige Lieferantenauswahl. Verpflichtung auf Supplier Code of Conduct zur Einhaltung des Gesetzes

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Erster Bericht daher keine Änderungen

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen können anhand des etablierten Beschwerdemechanismus festgestellt, und bei Bedarf auch anonymisiert, kommuniziert werden. Ein Hinweisgebersystem und ein Beschwerdemechanismus sind intern und extern zugänglich.

Zusätzlich sind die unterschiedlichen internen und externen Beauftragten in Ihrer Kontrollfunktion ungehindert und haben alle erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verstöße können mit Hilfe des etablierten Beschwerdemechanismus identifiziert und bei Bedarf auch anonymisiert kommuniziert werden.

Ein Hinweisgebersystem und ein Beschwerdemechanismus stehen intern und extern zur Verfügung.

Zudem haben die versch. internen und externen Beauftragten in ihrer Kontrollfunktion uneingeschränkten Zugang und verfügen über alle erforderlichen Ressourcen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Nach Abgabe eines Hinweises erhält jeder Hinweisgeber unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage ab Eingang der Meldung eine Eingangsbestätigung. Hinweise werden intern durch Beschwerde-LkSG Team bearbeitet.

Nach Erhalt eines Hinweises wird dieser zunächst durch den zuständigen Sachbearbeiter plausibilisiert, insbesondere im Hinblick auf relevante menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bzw. die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten. Nach Abschluss der Validierung wird der Sachverhalt durch den Bearbeiter der Meldung mit dem Hinweisgeber erörtert. Bei längerer Bearbeitungsdauer wird der Hinweisgeber spätestens drei Monate nach Abgabe der Meldung von uns über den aktuellen Stand der Bearbeitung in Kenntnis gesetzt.

Alle uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen werden streng vertraulich und unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen behandelt.

Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers wird dabei ebenso gewahrt wie ein wirksamer Schutz vor jeglicher Benachteiligung oder Bestrafung.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Über öffentlich erreichbare Homepage und Hinweise im eigenen CoC

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

innerhalb von 7 Tagen nach Eingang

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Die von uns mit der Bearbeitung der Hinweise betrauten Personen sind in der Bearbeitung unabhängig, unparteiisch und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind insbesondere zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Nach Abgabe eines Hinweises erhält jeder Hinweisgeber unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage ab Eingang der Meldung eine Eingangsbestätigung. Hinweise werden intern durch Beschwerde-LkSG Team bearbeitet.

Nach Erhalt eines Hinweises wird dieser zunächst durch den zuständigen Sachbearbeiter plausibilisiert, insbesondere im Hinblick auf relevante menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bzw. die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten. Nach Abschluss der Validierung wird der Sachverhalt durch den Bearbeiter der Meldung mit Ihnen als Hinweisgeber erörtert. Bitte geben Sie hierzu ihre Kontaktdaten, insbesondere eine E-Mail-Adresse an, über die wir Sie kontaktieren können. Bei längerer Bearbeitungsdauer werden Sie als Hinweisgeber spätestens drei Monate nach Abgabe der Meldung von uns über den aktuellen Stand der Bearbeitung in Kenntnis gesetzt.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

siehe oben: deutliche und einfache, deutsche Sprache

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

über Link auf Homepage inkl. Prozessbeschreibung

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.wuerth-elektrogrosshandel.de/unternehmen/compliance>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Pascal Iribarren und Stefanie Kaminski -Menschenrechtsbeauftragter, Riskmanager-, David Scheitler (Technische Compliance).

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Beschwerdeverfahren ist sehr eingeschränktem Personenkreis zugänglich. Mitarbeiter wurden entsprechend unterweisen und sind zur Einhaltung aller geltenden Gesetze verpflichtet.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Interne Unternehmensvorgaben. Insbesondere das Management, aber auch alle anderen Mitarbeiter, sind durch die besondere Verantwortung zur Einhaltung aller geltenden Gesetze verpflichtet.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Prüfung erfolgt durch beauftragte Personen und das Management. Als Ergebnis konnte die Plausibilität des vorhandenen Risikomanagements festgestellt werden.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Einbindung des Managements -> Klärung mit allen erforderlichen Bereichen, Interessenvertretern, Beauftragten oder ggf. weiteren Stakeholdern -> Prüfung ob Maßnahmen erforderlich sind -> Wenn Maßnahmen erforderlich, werden diese entsprechend eingeleitet. Dies können Hilfsmaßnahmen, Schulungen, Kontrollmaßnahmen, Anpassung von Arbeits- und Geschäftsverhältnissen, ect. sein.